

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der RUZ Mineralik GmbH, Austraße 167, 74076 Heilbronn zur Änderung der Anlagen zur Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle am Standort der RUZ Mineralik GmbH, Austraße 167, 74076 Heilbronn, Flurstück Nr. 1962/2 auf der Gemarkung Heilbronn.

1. Die RUZ Mineralik GmbH beantragt für den Betriebsstandort in der Austraße 167, 74076 Heilbronn die Errichtung eines gekapselten Backenbrechers für die Behandlung gefährlicher Abfälle und einer zusätzlichen Big-Bag-Entleerstation sowie die geänderte Anordnung des Mischers und der Stützkornaufgabe. Die Gesamtlagermenge an gefährlichem Abfall soll erhöht werden.
2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

**vom 26.11.2018 bis 27.12.2018 (je einschließlich)**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtverwaltung Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Cäcilienstraße 45, 74072 Heilbronn, Erdgeschoss gegenüber Servicecenter (Mo-Fr. 8:30-12:30 Uhr, Mo + Di 14-16 Uhr, Do 14-18 Uhr)**
- b) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 - Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.077**

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) vom **26.11.2018 bis 28.01.2019** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder Stadtverwaltung Heilbronn) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des

Regierungspräsidiums Stuttgart unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, dem 06.02.2019 um 10 Uhr** im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Gebäudeteil B, Raum 3.132 „Fils“ statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,  
den 15.11.2018